



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Büro Kreisorgane
 - 7. Kreistagsitzung
 - 6. Kreisausschusssitzung
 - 7. Werkausschusssitzung
 - Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS –)
- Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz mit der
 - Gemeinde Seitenroda
 - Gemeinde Schöps
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)
 - Gemarkung Dornburg und Zimmern
 - Gemarkung Geisenhain und Kleinebersdorf
- Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0034/2005-1131-09 und N0035/2005-1131-09

Nichtamtlicher Teil:

- Jahresmitgliederversammlung ASB Kreisverband SHK
- „Preis für Zivilcourage“ wird im Saale-Holzland-Kreis“ ausgeschrieben
- Der WEISSE RING im Saale-Holzland-Kreis
- In drei Jahren zum staatlichen Diplom!

Informationen aus dem Büro Kreisorgane

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 28. September 2005, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 7. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 43 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2004; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
2. Beitritt des Landkreises zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Region Eisenberger Holzland – Schkölen – Heidefeld – Elstertal“

3. Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS)
4. Unter Bezugnahme auf den Kreistagsbeschluss K 51-03/04 endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises; Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Werkleitung
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises; Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Werkleitung
6. Feststellung der Jahresrechnungen 2001 – 2003 des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis; Entlastung des Landrates für die Jahre 2001 bis 2003
7. Beschlussabrechnung 2001 – 2003 gemäß § 101 ThürKO
8. Sachstandsberichterstattung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Saale-Holzland-Kreis zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
9. Änderung der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Unterkunftsrichtlinie –
10. Berichterstattung der Geschäftsführung der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
11. Berichterstattung zur Umsetzung des Masterplanes Jena / Saale-Holzland als strategisches Standortentwicklungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Wirtschafts- und Technologieregion Jena / Saale-Holzland
12. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages vom 22.06.2005
13. Anfragen
14. Informationen

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss K 139-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um einen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund von Dringlichkeit nach § 5 Absatz 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages.

Beschluss K 140-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt abweichend von § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages im öffentlichen Sitzungsteil der 7. Kreistagsitzung Videoaufnahmen für archivari-sche Zwecke zuzulassen.

Beschluss K 141-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt gemäß § 11 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Kreistages Rederecht für den

Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Herrn Fischer, zum Tagesordnungspunkt 1.

Beschluss K 142-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 12.07.2005 festgestellten Jahresabschlusses 2004 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2004.

Beschluss K 143-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt den Beitritt des Landkreises zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Region Eisenberger Holzland – Schkölen – Heidefeld – Elstertal“.

Beschluss K 144-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS) gemäß Anlage.

Beschluss K 145-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst nach erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2003 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses K 51-03/04 vom 27.10.2004 folgenden endgültigen Beschluss:

001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2003 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.

002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 146.068,65 € der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 und erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

Beschluss K 146-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2004 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.

002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 160.542,16 € der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

004 Die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Werkleitung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.
Nach der Rechnungsprüfung ist der Kreistag unverzüglich über das Ergebnis zu informieren, so dass eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Beschlusspunkte 001, 002 und 003 herbeigeführt werden kann.

Beschluss K 147-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt die Jahresrechnungen 2001, 2002 und 2003 fest und beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnungen die Entlastung des Landrates.

Beschluss K 148-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt gemäß § 11 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Kreistages Rederecht für die Geschäftsführerin der ARGE SHK, Frau Liebau, zum Tagesordnungspunkt 8.

Beschluss K 149-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beauftragt den Ausschuss für Gesundheit und Soziales die derzeit gültige Vorläufige Unterkunftsrichtlinie – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse nach Abschluss der Heizperiode vom 01.10.2005 bis 30.04.2006 sowie den Untersuchungsergebnissen des Thüringischen Landkreistages und dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Sozialhilferichtlinien – zu überarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bis zur Beschlussfassung des Kreistages über die pauschalen Verbrauchsmengen werden Heizkosten entsprechend dem tatsächlich angemessenen Bedarf erstattet.

Beschluss K 150-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt gemäß § 11 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Kreistages Rederecht für die Geschäftsführerin der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH, Frau Hörl, zum Tagesordnungspunkt 10.

Beschluss K 151-07/05

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 6. Kreistagssitzung vom 22.06.2005.

Informationen aus dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises trat am 24.08.2005 zu seiner 6. Sitzung zusammen.

Der Kreisausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 20-06/05**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300.000,00 € für Leistungen außerhalb von Einrichtungen.

In Vorbereitung der 7. Sitzung des Kreistages fand am 14.09.2005 die 7. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss KA 23-07/05**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 5 Absatz 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages um einen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung aufgrund von Dringlichkeit.

- **Beschluss KA 24-07/05**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 77.000,56 Euro – Erlösauskehr des Kaufpreises für das Apothekengrundstück Holzland – Hermsdorf.

- **Beschluss KA 25-07/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 4. Sitzung vom 08.06.2005.
- **Beschluss KA 26-07/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 5. Sitzung vom 27.07.2005.
- **Beschluss KA 27-07/05**
Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 6. Sitzung vom 24.08.2005.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 22.08.2005 zu seiner 7. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss WA 21-07/05**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgenden Beschluss zu fassen:
 - 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2004 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
 - 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 160.542,16 € der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.
 - 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
 - 004 Die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Werkleitung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung. Nach der Rechnungsprüfung ist der Kreistag unverzüglich über das Ergebnis zu informieren, so dass eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Beschlusspunkte 001, 002 und 003 herbeigeführt werden kann.
- **Beschluss WA 22-07/05**
 1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2006.
 2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2006 zu beschließen.
- **Beschluss WA 23-07/05**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die geänderte Niederschrift der 6. Sitzung vom 30.05.2005.

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 12.09.2005 zu seiner 8. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss WA 24-08/05**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises nach erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2003 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses K 51-03/04 vom 27.10.2004 folgenden endgültigen Beschluss zu fassen:
 - 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2003 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
 - 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 146.068,65 Euro der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.
 - 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 und erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
- **Beschluss WA 25-08/05**
Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung vom 22.08.2005.

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

- I. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Empfehlung des Werkausschusses in seiner Sitzung am 28.09.2005 mit Beschluss-Nr. K 146-07/05 den Jahresabschluss 2004 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises festgestellt.
- II. Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 160.542,16 € der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.
- III. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Berichtes der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gera, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
- IV. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2004, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Werkleitung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.

Nach der Rechnungsprüfung ist der Kreistag unverzüglich über das Ergebnis zu informieren, so dass eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Beschlusspunkte I., II. und III. herbeigeführt werden kann.

- V. Gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben.

Der Bestätigungsvermerk der TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“, Eisenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gera, den 20. Mai 2005

TFT Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Kugler Siegel Meyer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- IV. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2004 mit der Bilanz,

Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 liegt vom 25. Oktober 2005 bis 04. November 2005 im Büro der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 04. Oktober 2005


Mascher
Landrat



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS –)

vom 12. Oktober 2005

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung – MuSchS -) vom 10. Mai 2004 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28. September 2005 (Beschluss K 144-07/05) folgende Musikschulgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach § 4 MuSchS sind die Art, Form und Dauer des belegten Unterrichts. Die Unterrichtsgebühr wird nach Unterrichtseinheiten bestimmt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist der Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Instrumentes. Die Gebühren betragen jährlich in der Regel 15 Prozent des Wiederbeschaffungswertes. In dieser Gebühr sind die Kosten der Instrumentenversicherung für die Dauer der Überlassung enthalten.

- (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme des Unterrichtes an der Musikschule, im übrigen zum Beginn des Schuljahres.
- (2) Für die Unterrichtsarten gemäß § 4 der MuSchS werden die Unterrichtsgebühren auf der Grundlage der jeweils geplanten Anzahl der Unterrichtseinheiten für ein Schuljahr festgesetzt. Ist der Tag der Aufnahme nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr anteilig pro verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit dem ersten Tag des Monats der Gebrauchsüberlassung. Die Leihgebühr wird für ein Schuljahr im Voraus festgesetzt. Ist der Tag der Gebrauchsüberlassung nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Leihgebühr für das laufende Schuljahr anteilig pro verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende festgesetzt.
- (4) Mit der Erteilung der Aufnahmebestätigung an der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt oder für die Inanspruchnahme der Leistungen durch Dritte leistungspflichtig ist. Bei nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen sind Gebührensschuldner stets die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenkatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührensätze gelten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Wehersatzdienstleistende über 18 Jahre (Hauptnutzer) bei Vorliegen eines schriftlichen Nachweises. Sonstige Nutzer haben einen 20%-igen Zuschlag zu entrichten.
- (3) Klassenvorspiele sind als Bestandteil des Unterrichtes mit einer Unterrichtseinheit in der Jahresgebühr enthalten.

§ 6

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 01. November und zum 01. April fällig. Erteilt der Gebührensschuldner eine Einzugsermächtigung, sind die Gebühren in zehn Raten jeweils zum 01. eines Monats zur Zahlung fällig und werden vom Konto abgebucht.
- (2) Die Leihgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 01. November und zum 01. April fällig. Erteilt der Gebührensschuldner eine Einzugsermächtigung, sind die Gebühren in zwölf Raten

jeweils zum 01. eines Monats zur Zahlung fällig und werden vom Konto abgebucht.

- (3) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Gebührenschuldner werden Mahngebühren erhoben. Im übrigen gilt § 7 Abs. 4 MuSchS.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzunterricht oder Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.
- (2) Fallen während des Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden durch Krankheit des Schülers ersatzlos aus, werden die Gebühren ab der vierten Ausfallstunde am Schuljahresende erstattet, sofern rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn, eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung in der Musikschule vorlag.
- (3) Gebühren für Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden am Ende des Schuljahres erstattet, wenn keine Ersatzstunden erteilt werden konnten.
- (4) Der einseitige Abzug von Gebühren durch den Gebührenschuldner für ausgefallene Unterrichtsstunden nach Absatz 1 bis 3 ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung nach § 7 MuSchS erfolgt die Gebührenerstattung zeitnah.

§ 8

Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der Anzahl der belegten Unterrichtsfächer, der Anzahl der zu unterrichtenden Familienmitglieder und unter sozialen Aspekten gewährt.
- (2) Für die Belegung weiterer Unterrichtsfächer ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite Unterrichtsfach um 10 v.H. und für das dritte und jedes weitere Fach um 25 v.H..
- (3) Werden mehrere Mitglieder einer Familie oder in einem Haushalt Zusammenlebender gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so erfolgt eine Staffelung des Gebührensatzes in der Instrumental- und Vokalfächern nach folgender Maßgabe:

1. Familienmitglied	100% des Gebührensatzes
2. Familienmitglied	90% des Gebührensatzes
3. Familienmitglied	75% des Gebührensatzes
4. Familienmitglied und jedes weitere	50% des Gebührensatzes

- (4) Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.
- (5) Gebührenschuldner, die Leistungsempfänger nach SGB II bzw. XII oder Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes sind, zahlen für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges 50% des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung. Gebührenschuldner, deren Einkommen das 1 1/2 - fache der Regelsätze der Sozialhilfe gemäß der Thüringer

Regelsatzverordnung nicht übersteigt, zahlen 80% des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung.

- (6) Kann der Gebührenschuldner einen Nachteilsausgleich nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes beantragen, so kann eine Ermäßigung nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden.
- (7) Bei mehreren Gebührenschuldern gelten die Ermäßigungen nach Abs. 5 und 6 nur, wenn alle Gebührenschuldner diese Leistungen erhalten.
- (8) Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Notwendige Nachweise, z.B. über die Einkommensverhältnisse, sind beizufügen. Ermäßigungen werden grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung wirksam. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind umgehend der Leitung der Musikschule mitzuteilen.
- (9) Die einzelnen Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

§ 9

personenbezogene Daten

- (1) Im Zusammenhang mit der Musikschulnutzung und der Gebührenerhebung werden folgende personenbezogenen Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten

- Name, Vorname, Anschrift des Schülers
- Name, Vorname, Anschrift des/der Gebührenschuldner freiwillig
- Telefonnummer des Schülers
- Telefonnummer des/der Gebührenschuldner
- Bankverbindung des/der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr

- Daten für die Zuordnung
- Daten für die Gewährung von Ermäßigungen

c) Daten zur Zahlungskontrolle

- Schülernummer
- Kassenzeichen

- (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Beendigung des Unterrichts gemäß § 7 MuSchS und der vollständigen Begleichung der Gebührenschuld.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die MuSchGebS vom 10.05.2004 außer Kraft.

Eisenberg, 12. Oktober 2005
Saale-Holzland-Kreis



M a s c h e r
Landrat



Anlage 1: GEBÜHRENKATALOG

I. Unterrichtsgebühr Grundstufe		Gebühr je Einheit in €
Musikgarten	30 min	4,00
	45 min	4,50
Musikalische Früherziehung	30 min	4,00
	45 min	4,50
Musikalische Früherziehung –instrumental	30 min	4,50
	45 min	5,00
Musikalische Grundausbildung	45 min	4,50
Musikalische Grundausbildung – instrumental	45 min	5,50
II. Gebühr Instrumental/Vokalunterricht		
Einzelunterricht für Hauptnutzer	30 min	10,50
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	30 min	12,60
Einzelunterricht für Hauptnutzer	45 min	15,00
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	45 min	18,00
Partnerunterricht (2 Schüler) für Hauptnutzer	45 min	8,00
Partnerunterricht (2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 min	9,60
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 min Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	45 min	9,00
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 min Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	45 min	10,80
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für Hauptnutzer	45 min	6,00
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 min	7,20
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 min Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	60 min	7,50
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 min Einzelunterricht für sonstige Nutzer	60 min	9,00
III. Ensemble- und Ergänzungsfächer		Jahres- gebühr in €
ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		80,00
mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht und Kinderchor		gebührenfrei
Band ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		110,00
Band mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		gebührenfrei

IV. Leihgebühr Instrumente

Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert (Wbw) von bis zu 401 € 60,00

Instrumente mit einem Wbw über 401 € 15% des Wbw

Anmerkung: Der geltende Wbw wird aus der Liste aller Musikinstrumente und deren Wbw entnommen. Diese Liste liegt in der Musikschule zur Einsichtnahme aus.

V. Aufnahmegebühr

einmalig 5 €

Die am 28. September 2005 beschlossene Musikschulgebührensatzung einschließlich Gebührenkatalog wurde mit Schreiben vom 04. Oktober 2005 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2005 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Satzungsbekanntmachung genehmigt.

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz zwischen der Gemeinde Großpüschütz und der Gemeinde Schöps vom 13.07.2005 mit Bescheid vom 15.09.2005 (Az.: 363/460.7/GPÜ/SÖP/KITA/3) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 15.09.2005



Mascher

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen

die Gemeinde Großpüschütz (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister
Herr / Frau L. Fischer

und

die Gemeinde Schöps

(abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister
Herr / Frau Franz Morak

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290).

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 22 Abs. 1 KitaG erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der aufnehmenden Gemeinde für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 18.04.2005, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großpüschütz vom 09.12.2004 durch Anschlag an den Verkündungstafel/n in Großpüschütz am Gemeindeamt, in Kleinpüschütz am Feuerwehrgerätehaus sowie am Containerstellplatz am Neubaugebiet „Zum Saaleblick“ in Kleinpüschütz und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 19.07.2001, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großpüschütz vom 19.11.1999 durch Anschlag an den Verkündungstafel/n in Großpüschütz am Gemeindeamt sowie in Kleinpüschütz am Feuerwehrgerätehaus, erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Außerdem können die Satzungen in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ eingesehen werden.
- (4) Kinder unter Rechtsanspruch können bei Bedarf und Berücksichtigung der Platzkapazität, in der Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist von der jeweils gültigen Betriebserlaubnis der aufnehmenden Gemeinde abhängig. Bei Aufnahmen von Kindern unter Rechtsanspruch ist ein Betreuungsvertrag erforderlich.

§ 2 Betreuung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) sowie der hierauf erlassenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden. Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:
 - (a) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger;
 - (b) die Änderung der Elternbeiträge;
 - (c) die Bedarfsplanung i. S. des § 8 KitaG;
 - (d) die Benutzungssatzung;
 - (e) die Gebührensatzung;
 zu erfolgen.

§ 3**Aufnahme**

- (1) Die Kinder der Gemeinde Schöps sind gleichrangig in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Plätze vorhanden sind.

§ 4**Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Die abgebende Gemeinde ist nach Maßgabe § 2 II Buchstabe b anzuhören.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5**Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten**

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der zu betreuenden Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährliche Abschlagszahlungen pro Kind durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum dritten Monat des Folgejahres. Die Höhe der Abschlagszahlung wird jährlich ermittelt.

§ 6**Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

Lf. Nr.	Ausgabearten /Einnahmen	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Personal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	52
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56

8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-36

Abziehen sind Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Landeszuschüsse	17
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr tatsächlich betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten $6/12 = 0,5$.

§ 7**Investitionskosten**

Notwendige Investitionskosten, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallen, bleiben einer gesonderten Zweckvereinbarung vorbehalten.

§ 8**Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Als Kindergartenjahr gilt der Zeitraum zwischen dem 01.09. und 30.08. des Folgejahres. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 9**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntma-

chung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.


§ 11 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.


Großpürschütz, 13.7.2005

Schöps, 4.7.2005

Gemeinde Großpürschütz
Lutz Fischer
Bürgermeister



Gemeinde Schöps
Franz Morak
Bürgermeister



Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz

hier: Antrag vom 30.08.2005

Die Gemeinden Großpürschütz und Schöps, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 22 Abs. 2 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) und der Beschlüsse der Gemeinderäte der

Gemeinde Großpürschütz,
Beschluss-Nr.: 02/07/2005 vom 13.07.2005;

Gemeinde Schöps,
Beschluss-Nr.: 13/2005 vom 04.07.2005;

eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, 15.09.2005

Mascher



Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz zwischen der Gemeinde Großpürschütz und der Gemeinde Seitenroda vom 13.07.2005 mit Bescheid vom 15.09.2005 (Az.: 364/460.7/GPÜ/SEI/KITA/3) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 15.09.2005

Mascher

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpürschütz

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen

die Gemeinde Großpürschütz (als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herr / Frau L. Fischer

und

die Gemeinde Seitenroda (abgebende Gemeinde)
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herr / Frau Werner Klüger

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290).

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 22 Abs. 1 KitaG erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

- (3) Die Gebührensatzung der aufnehmenden Gemeinde für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 18.04.2005, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großpüschütz vom 09.12.2004 durch Anschlag an den Verkündungstafel/n in Großpüschütz am Gemeindeamt, in Kleinpüschütz am Feuerwehrgerätehaus sowie am Containerstellplatz am Neubaugebiet "Zum Saaleblick" in Kleinpüschütz und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 19.07.2001, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großpüschütz vom 19.11.1999 durch Anschlag an den Verkündungstafel/n in Großpüschütz am Gemeindeamt sowie in Kleinpüschütz am Feuerwehrgerätehaus, erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Außerdem können die Satzungen in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal" eingesehen werden.
- (4) Kinder unter Rechtsanspruch können bei Bedarf und Berücksichtigung der Platzkapazität, in der Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist von der jeweils gültigen Betriebserlaubnis der aufnehmenden Gemeinde abhängig. Bei Aufnahmen von Kindern unter Rechtsanspruch ist ein Betreuungsvertrag erforderlich.

§ 2 Betreuung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) sowie der hierauf erlassenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.
Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:
- den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger;
 - die Änderung der Elternbeiträge;
 - die Bedarfsplanung i. S. des § 8 KitaG;
 - die Benutzungssatzung;
 - die Gebührensatzung;
- zu erfolgen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder der Gemeinde Seitenroda sind gleichrangig in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Plätze vorhanden sind.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Die abgebende Gemeinde ist nach Maßgabe § 2 II Buchstabe b anzuhören.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der zu betreuenden Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährliche Abschlagszahlungen pro Kind durch die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Gemeinde entrichtet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum dritten Monat des Folgejahres.
Die Höhe der Abschlagszahlung wird jährlich ermittelt.

§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

Lf. Nr.	Ausgabearten /Einnahmen	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Personal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	52
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-36

Abziehen sind Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Landeszuschüsse	17
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr tatsächlich betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten $6/12 = 0,5$.

§ 7 Investitionskosten

Notwendige Investitionskosten, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallen, bleiben einer gesonderten Zweckvereinbarung vorbehalten.

§ 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Als Kindergartenjahr gilt der Zeitraum zwischen dem 01.09. und 30.08. des Folgejahres. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.


§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

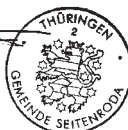
§ 11 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Großpüschütz, 13.07.2005
Gemeinde Großpüschütz
Lutz Fischer
Bürgermeister



Seitenroda, 29.06.2005
Gemeinde Seitenroda
Werner Klüger
Bürgermeister



Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz

hier: Antrag vom 30.08.2005

Die Gemeinden Großpüschütz und Seitenroda, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 22 Abs. 2 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) und der Beschlüsse der Gemeinderäte der

Gemeinde Großpüschütz,
Beschluss-Nr.: 02/07/2005 vom 13.07.2005;

Gemeinde Seitenroda,
Beschluss-Nr.: 06/06/2005 vom 29.06.2005;

eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Großpüschütz geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, 15.09.2005


Mascher



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts - Durchführungsvorordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Abwasserzweckverband Apolda und die Apoldaer Wasser GmbH, Königsstraße 10-14, 99510 Apolda wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Dornburg und Zimmern** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	1	Dornburg	494	Abwasserleitung
1	105/3	Dornburg	451	Abwasserleitung
1	105/1	Dornburg	451	Abwasserleitung
1	105/4	Dornburg	451	Abwasserleitung
1	1037	Dornburg	487	Abwasserleitung
1	1042	Dornburg	474	Abwasserleitung
7	728/1	Dornburg	523	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	728/4	Dornburg	567	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	501	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	502	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	503	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	504	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	505	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	506	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	507	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	508	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	509	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	510	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	511	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	730/3	Dornburg	512	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
7	728/6	Dornburg	456	Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
5	655	Dornburg	456	Trinkwasserleitung
5	656	Dornburg	154	Trinkwasserleitung
5	657	Dornburg	154	Trinkwasserleitung
5	658	Dornburg	171	Trinkwasserleitung
5	651	Dornburg	566	Trinkwasserleitung
5	660	Dornburg	456	Trinkwasserleitung
5	661	Dornburg	566	Trinkwasserleitung
6	675/4	Dornburg	456	Trinkwasserleitung
4	a270	Zimmern	306	Trinkwasserleitung
4	296	Zimmern	130	Trinkwasserleitung
5	304	Zimmern	281	Trinkwasserleitung
5	314	Zimmern	281	Trinkwasserleitung
5	313	Zimmern	281	Trinkwasserleitung
5	b312	Zimmern	112	Trinkwasserleitung
5	311	Zimmern	48	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **24.10. 2005 bis 21.11. 2005** während der Sprechzeiten im **Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207** bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



[Handwritten signature]

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt

- Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Geisenhain und Kleinebersdorf** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch (Wohnungsgrundb.)	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	841	Geisenhain	171	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	849	Geisenhain	171	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	841	Geisenhain	172	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	849	Geisenhain	172	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	841	Geisenhain	173	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	849	Geisenhain	173	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	841	Geisenhain	174	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	849	Geisenhain	174	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	841	Geisenhain	175	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	849	Geisenhain	175	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	876	Geisenhain	210	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	877	Geisenhain	211	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	878/1	Geisenhain	212	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	878/2	Geisenhain	213	Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	141	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	142	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	143	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	144	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	145	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	17	Kleinebersdorf	146	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	17	Kleinebersdorf	147	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **24.10. 2005 bis 21.11. 2005** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GGBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GGBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03.Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03.Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachR-DV im Grundbuch vorgenommen.



[Handwritten signature]

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt

- Siegel-

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0034/2005-1131-09 und N0035/2005-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **110-kV-Freileitung Großschwabhausen - Gera/Langenberg**, vom **Umspannwerk Großschwabhausen bis Mast 206** und die dazugehörige **Einschleifung Umspannwerk Eisenberg** mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens **11,5 m** an den Masten bis maximal **43,4 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchereinigungs-gesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen:

- **Aubitz**, Flur, 1,
- **Bürgel**, Flur, 2, 3 und 4,
- **Crossen**, Flur, 2 und 3,
- **Döllschütz**, Flur, 1,
- **Eisenberg**, Flur, 10, 11, 12, 13 und 14,
- **Etzdorf**, Flur, 2, 4 und 5,
- **Großlöbichau**, Flur, 2,
- **Görizberg**, Flur, 1,
- **Gösen**, Flur, 2,
- **Hainspitz**, Flur, 3 und 4,
- **Hohendorf**, Flur, 1,
- **Jenalöbnitz**, Flur, 4,
- **Nausnitz**, Flur, 2 und 3,
- **Nischwitz**, Flur, 1,
- **Petersberg**, Flur, 6,
- **Poxdorf**, Flur, 4,
- **Pretschwitz**, Flur 2,
- **Rauschwitz**, Flur, 4,
- **Rodigast**, Flur, 2,
- **Saasa**, Flur, 3 und 4,
- **Silbitz**, Flur, 1 und 2,
- **Tauchlitz**, Flur, 1,
- **Taupadel**, Flur, 4 und 5,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.10.2005

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Ende des amtlichen Teils

Jahresmitgliederversammlung ASB Kreisverband SHK

Am Donnerstag, dem 27. Oktober 2005, findet um 16.30 Uhr im Speisesaal der „Holzlandwerkstätten“ Bad Klosterlausnitz unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder unseres Kreisverbandes sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes (Vorsitzender Kreisverband)
2. Finanzbericht (Schatzmeister Kreisverband)
3. Aussprache zu den Berichten
4. Bestätigung des Jahresabschlusses 2004 durch die Vollversammlung und Entlastung des Vorstandes

Bei Bedarf kostenloser Fahrdienst. Bitte rechtzeitig anmelden unter (036601)92740.

„Preis für Zivilcourage“ wird im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben

Förderverein BLITZ e.V. und Landratsamt wollen gemeinsam Zivilcourage im Kreis ehren

„Sich für andere einsetzen, sich engagieren, jemandem helfen, den man gar nicht kennt und den Mund aufmachen, wenn alle anderen schweigen...“ Unter diesem Motto wurde am 8. Oktober 2005 im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums des Fördervereins Blitz e.V. im Felsenkeller in Stadtroda durch den Landrat Jürgen Mascher der „Preis für Zivilcourage im Saale-Holzland-Kreis“ ausgerufen. Dieser Preis soll an jene verliehen werden, die sich couragiert für andere und Menschen in Not, besonders im Kampf gegen Rechtsradikalismus und Rassismus eingesetzt haben. Im Speziellen sollen junge Menschen geehrt und ihr Engagement hervorgehoben werden. Er würdigt Mut und Engagement von Menschen, die sich auf die Seite der Betroffenen und für deren Schutz und deren Gleichberechtigung einsetzen.

Der Preis wird im SHK das erste Mal ausgeschrieben und soll im Januar 2006 zum Neujahrsempfang des Fördervereins Blitz e.V. verliehen werden. Zwischen dem 8.10. und 8.12.2005 können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden. Über die Preisvergabe wird eine Jury befinden, die sich aus Vertretern dem Landratsamtes, den Fraktionen des Kreistages und Mitgliedern des Fördervereins zusammensetzt.

Preis für Zivilcourage im SHK 2005

Sich für andere einsetzen, sich engagieren, jemandem helfen, den man gar nicht kennt und den Mund aufmachen, wenn alle anderen schweigen...



Eine Aktion des Saale-Holzland-Kreis und Förderverein BLITZ e.V.

„Sich für andere einsetzen, sich engagieren, jemandem helfen, den man gar nicht kennt und den Mund aufmachen, wenn alle anderen schweigen – das kann ganz schön viel Mut verlangen. Und manchmal ist es auch gefährlich sich einzumischen oder es bringt einem Ärger ein. Aber es macht auch stark und selbstbewusst!“

Jürgen Mascher, Landrat Saale-Holzland-Kreis



Der „Preis für Zivilcourage im Saale-Holzland-Kreis“ soll an Personen oder Personengruppen verliehen werden, die sich in den Jahren 2004 und 2005 couragiert für Andere und Menschen in Not eingesetzt haben!

Bis zum 8.12.2005 können Personen oder Personengruppen als Teilnehmer vorgeschlagen werden. Eine Jury ermittelt Anfang 2006 die Preisträger!

Schriftliche Vorschläge bitte an:

Förderverein BLITZ e.V., Zeitgrund 6, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428-5170, Fax: 036428-51727, E-Mail: foerderverein@bildungswerk-blitz.de

Weitere Infos unter www.bildungswerk-blitz.de

Beteiligen Sie sich an dieser Aktion? Kennen sie Personen oder Gruppen, die Sie gerne vorschlagen würden? Denken Sie, daß Sie selbst aussergewöhnlich couragiert gehandelt haben? Dann richten Sie ihren Vorschlag bitte an: Förderverein BLITZ e.V., Zeitgrund 6, 07646 Stadtroda oder per Email an foerderverein@bildungswerk-blitz.de, Kennwort: „Zivilcourage“

Der WEISSE RING im Saale-Holzland-Kreis

Was ist überhaupt der WEISSE RING?

Der **WEISSE RING** ist ein bundesweiter Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. Wir helfen Menschen, die Opfer von Kriminalität geworden sind durch

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat

Wir wissen, dass es sehr schwer ist, mit Problemen zurechtzukommen, die einem Opfer entstanden sind als Folgen einer Straftat. Daher möchten wir Kriminalitätsoffern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Sollten Sie Hilfe brauchen, wenden Sie sich vertrauensvoll an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RING im Saale-Holzland-Kreis. Es wird Ihnen schnell und unbürokratisch geholfen.

Hilfe kann jeder erhalten, der Opfer einer Straftat geworden ist. Die Hilfe ist unentgeltlich und an keine Mitgliedschaft gebunden.

So können Sie uns erreichen:

WEISSER RING e. V.
Außenstelle Saale-Holzland-Kreis
Bettina Berbig
PF 110 121 · 07722 Jena
Tel.: 03641/376993 und/oder

jeden 3. Montag im Monat in der Zeit von 14.00–17.00 Uhr im

Wendepunkt e. V.
Rosa-Luxemburg-Str. 13
07607 Eisenberg

In drei Jahren zum staatlichen Diplom!

„Tag der offenen Tür“ an

der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Am **5. November 2005 ab 9.00 Uhr** führt die Staatliche Studienakademie Glauchau, Kopernikusstraße 51, wieder einen **Tag der offenen Tür** durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die einzelnen Studienangebote:

zum **Dipl.-Ing. (BA)** in den Studiengängen:

- Hochbau
- Straßen-, Ingenieur und Tiefbau
- Mobile Kommunikation
- Netzwerk- und Medientechnik
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik u. Versorgungssysteme*
- Qualitätsmanagement und Fertigungstechnik*
(*in Vorbereitung)

zum **Dipl.-Betriebswirt (BA)** in den Studiengängen:

- Bamlwirtschaft
- Bauwirtschaft
- Mittelständische Wirtschaft
- Spedition, Transport und Logistik

zum **Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA)**

- Wirtschaftsinformatik

zum **Dipl.-Wirtschaftsingenieur (BA)**

- Automobilmanagement

Informieren.

ABO-Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare
„Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger: _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____ den _____
Unterschrift

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis
Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis
Im Schloß, 07607 Eisenberg · PF 1310, 07602 Eisenberg
Tel. 036691/70 107, 70 108 · Fax 036691/70 166
Mail: blr-presse@lrashk.thuringen.de

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005):

- Erscheinungsweise: monatlich, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrfach
- im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Kündigungsfrist 1 Woche vor o.g. Termin (Datum Poststempel)

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thuringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 28.11.2005

Redaktionsschluss dafür: 11.11.2005